

WEGE ZUR FREIHEIT: STAATLICHE SKLAVENKÄUFE IN DER ZEIT DER REPUBLIK

István BAJÁNHÁZY
Universitätsdozent, Universität Miskolc

1. Einleitung

Die Freiheit war in der Antike eine der wichtigsten Werte für den Menschen. Das römische Recht – wie auch andere antike Rechte – unterscheidet zwischen freiem und unfreiem Status der Menschen. Letztere bezog sich auf die Sklaverei und das war ein Institut des gemeinen Rechts (*ius gentium*). Juristisch gesehen bedeutete die Freiheit Rechtsfähigkeit, die Unfreiheit bedeutete im Gegenteil Rechtsunfähigkeit. Im römischen Recht war aber ein ziemlich freier Wechsel zwischen den zwei Status möglich. Aus der Freiheit konnte man in die Sklaverei fallen und von der Sklaverei konnte man in den freien Status wechseln, das nennt man Freilassung (*manumissio*). Die Freilassung der Sklaven war sowohl nach Privatrecht, wie auch nach öffentlichem Recht möglich. Privatrechtliche Freilassungen kennt man also schon seit ältesten Zeiten, also in der Zeit des altrömischen Zivilrechts, obwohl die Zahl der Sklaven in Rom damals noch sehr gering war. Interessant ist aber, dass Freilassung auch nach öffentlichem Recht möglich war. Im Folgenden möchte ich die relevanten Quellenstellen in diesem Bereich vorführen und analysieren.

2. Freilassung von Kriegsgefangenen

Wirtschaftliche Krisen kamen schon ältester Zeit oft vor, die wichtigste war darunter die Übervölkerung. Für die Lösung dieser Probleme hat man zwei Methoden entwickelt: die Auswanderung (siehe dazu die Entstehung städtischer Gemeinden in Großgriechenland, Gründung von Karthago usw., auch die Gründung von Rom in Latium) und die Kriegsführung.¹ Unter Kriegsführung verstand man aber in

¹ Moses I. FINLEY: *The Ancient Economy*. London, Ghatto & Windus, 1973. 175. „the ancient world had only two possible responses: one was to reduce the population by sending it out, the other was to bring

ältester Zeit noch nicht die Eroberungskriege, sondern nur die Beutekriege.² Der Zweck bestand hier nicht in der Eroberung anderer Territorien, sondern „nur“ darin, Güter als Beute zu nehmen und nach Hause zu bringen. Unter den Begriff Güter fallen nicht nur materielle Güter (darunter besonders Tiere), sondern auch fremde Personen. Lübtow sieht den Gewinn der Beute, darunter besonders die Ergreifung freier Personen, als den wichtigsten Zweck der Kriege in den alten Zeiten an.³

Genauso wie zwischen den Städten in Griechenland kamen diese gegenseitigen Auseinandersetzungen auch zwischen den Dorfbewohnern in Latium sehr oft vor. Wir kennen den Begriff der „privaten Kriege“ schon aus den vorstaatlichen Frühzeiten. Später, nach der Gründung des Römerstaates blieben diese Privatkriege neben oder statt den staatlichen Kriegsführungen auch in Gebrauch. Ein mögliches späteres Beispiel ist dafür der Krieg der Fabier gegen *Veii*, geführt im Jahr 479 v. Chr.⁴ und die Methode der freien Aneignung fremder Sachen lebte in dem privatrechtlichen Rechtsinstitut der Aneignung (*occupatio*) weiter. In den zwischenstaatlichen Beziehungen sicherte aber der Römerstaat das Kriegsmonopol ausschließlich für sich selbst.⁵

Die Aneignung fremder Sachen stand im Krieg – mit Ausnahme des in der Praxis nur selten vorkommenden⁶ – vom Feldherrn genehmigten⁷ – freien Raubes, nur der Gemeinschaft der Römer zu.

Das Recht zur Aneignung blieb für den einzelnen Bürger nur in Friedenszeiten weiter zur Verfügung. Da das gemeinschaftliche Beutenehmen weniger Risiko

in additional means from outside, in the form of booty and tribute.”

² FINLEY aaO. 157. „In the archaic period there were local wars enough which were nothing more than raids for booty.”

³ Ulrich von LÜBTOW: Studien zum altrömischen Kaufrecht. In: Ulrich von LÜBTOW (hrsg.): *Gesammelte Schriften, Abteilung I: Römisches Recht (I)*. Reinfelden–Freiburg–Berlin, Schäuble Verlag, 1989. 32–61.; Ibid. 33. „Menschenjagd und Kriegsraub bilden die ältesten Eigentümerwerbsarten.” Deswegen können wir die Erklärung von *Florentinus* über die Etymologie des Wortes *servus* nicht annehmen. Der Zweck der Kriege war nämlich nicht die Vernichtung der Gegner, sondern sie zwecks Lösegeld in Gefangenschaft zu nehmen. Vgl. FLOR. D. 1.5.4.2. „*Servi ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos vendere ac per hoc servare nec occidere solent.*”

⁴ LIV. 2.48.8.-9., LIV. 2.49.1.

⁵ Dieter TIMPE: Das Kriegsmonopol des römischen Staates. In: Walter EDER (hrsg.): *Staat und Staatlichkeit in den frühen römischen Republik*. Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 1990. 368–387., 385. „Vor allem nämlich hat die Expansion des 5. und 4. Jh.s auch die Wirkung gehabt, dass das Interesse an Beutegewinn und persönlichen Entfaltungschancen, das hinter dem privaten Krieg stand, immer mehr, besser und risikoloser innerhalb der staatlichen Kriegsführung befriedigt wurde. Von Beute ist seither in der römischen Kriegsgeschichte nicht weniger, sondern eher mehr die Rede, aber die Beute wird vom Feldherrn gewonnen, gewährt und verteilt.”

⁶ Wir wissen von Gellius, dass die Soldaten vor dem Feldzug einen Fahneneid (*iusiurandum*) leisteten. Sie mussten beschwören, dass sie die gesamte Beute über einen bestimmten (geringen) Wert hinaus – das ist bei Gellius ein Denar pro Tag (*nummus argentus*) das konnte aber früher ein As pro Tag (*nummus unus*) sein – dem Feldherrn übergeben würden. GELL. 16.4.2. „*in exercitu, decemque milia passuum prope, futurum non faciens dolo malo solus neque cum pluribus pluris nummi argentei in dies singulos.*”

⁷ LIV. 36.24.7. „*Oppidum victores permissu consulis diripiunt.*”

beinhaltete und bei der Verteilung der Beute eine Ausgleichstechnik entwickelt wurde, ist dieses Kriegsmonopol von den römischen Bürgern auch leicht akzeptiert worden, sodass es zu einer „Interessengemeinschaft“ zwischen Staat und Bürgern kam.⁸ Wir wissen aus späterer Zeiten auch, dass die Technik des Beutenehmens sehr sorgfältig organisiert war. Nach Polybios suchte immer höchstens nur die Hälfte des Heeres nach der Beute, die anderen blieben nach der Schlacht noch in Reih und Glied, um den eventuellen Gegenangriff abschlagen zu können.⁹ Wurde die Beute (oder ein Teil davon) nach dem Feldzug geteilt, so bekamen die Soldaten ihre Anteile nach dem Proporzionalitätsprinzip.¹⁰ Der freie Raub, wo jeder nach seiner Geschichtlichkeit mehr oder weniger ergreifen konnte, bildete – wie schon gesagt – während der Feldzüge die Ausnahme.

Die Geschichte des Römerstaates war schon unter den etruskischen Königen und später auch in der republikanischen Epoche unzweifelhaft die Geschichte der Kriegsführungen.¹¹ Bereits Jhering bestätigte, dass die Ergreifung der Kriegsbeute die wichtigste Methode der Entstehung des Staatseigentums war.¹² Malmendier hält die Beute für die wichtigste Einnahmequelle des Römerstaates.¹³ Alle Grundstücke¹⁴ – nach Livius selbst die Stadt Rom¹⁵ – kamen praktisch als Beute unter römische

⁸ Ernst MEYER: Vom griechischen und römischen Staatsgedanken. In: Richard KLEIN (hrsg.): *Das Staatsdenken der Römer*. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1966. 65–86., MEYER aaO. 80. „so ist die res publica die Interessengemeinschaft des gesamten Volkes.“

⁹ POLYB. 10.16. „Weil also immer nur höchstens die Hälfte sich ans Plündern macht, die andere Hälfte als Reserve in Reih und Glied stehen bleibt, kommen die Römer niemals aus Habsucht in die Gefahr der vollständigen Vernichtung.“

¹⁰ POLYB. 10.16. „Da nämlich hinsichtlich der Beuteaussichten kein Mißtrauen unter ihnen herrscht, sondern alle den gleichen Anspruch haben, die als Reserve Zurückgebliebenen wie die Plünderer selbst, verläßt keiner seine Einheit, wie dies anderen schon oft zum Verhängnis geworden ist.“, Alan WATSON: *Law of Property in the Later Roman Republic*. Aalen, Scientia Verlag, 1984. 67. „The purpose of this conduct in the army is to avoid a disaster through greed when everyone abandons his duty in order to acquire loot. The Roman system ensures that all will get their share of the booty and consequently no one leaves his allotted post.“

¹¹ William V. HARRIS: *War and Imperialism in Republican Rome 327-70 B.C.* Oxford, Clarendon Press, 1985. Intro. 2. „During this period Rome went on war almost every year.“; HARRIS (1985) aaO. 9. „The Roman state made war every year, except in the most abnormal circumstances.“; William V. HARRIS: Roman warfare in the Economic and Social Context in the 4th Century B.C. In: Walter EDER (hrsg.): *Staat und Staatlichkeit in den frühen römischen Republik*. Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 1990. 494–511.

¹² Rudolf VON JHERING: *Geist des römischen Rechts*. Leipzig, Druck und Verlag von Dreitkopf und Härtel, 1866. 111. „Der Hauptfall der gewaltsamen Aneignung war jener der kriegerischen Erbeutung.“

¹³ Ulrike MALMENDIER: *Societas Publicanorum, Staatliche Wirtschaftsaktivitäten in den Händen privater Unternehmer*. Köln, Böhlau Verlag, 2002. 38. „Primäre Einnahmequelle des Staates war die Kriegsbeute aus den zahlreichen Eroberungsfeldzügen.“

¹⁴ Rudolf BEIGEL: *Rechnungswesen und Buchführung der Römer*. Karlsruhe, Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, 1904. 116. „Für den Provinzialboden galt der Grundsatz, daß derselbe mit der Eroberung in das Eigentum des römischen Staates übergang.“; WATSON aaO. 68. „It is, of course, natural that conquered territory should become the property of the State.“

¹⁵ LIV. 4.48.3. „ut in urbe aliena solo posita“. Dagegen aber: LIV. 5.53.9. „cum in his locis nihil praeter silvas paludesque esset.“ und Andreas ALFÖLDI: *Die Struktur des voretruskischen Römerstaates*.

Herrschaft und das lässt sich auch anhand der Benennung der Grundstücke nachweisen: „*ager ab hostibus captus*“ oder „*ager captivus*“.¹⁶ Die Grundstücke kamen in das Gemeineigentum, also in Staatseigentum¹⁷ und über ihre weitere Bewirtschaftung wurde von den Staatsorganen entschieden. Die Kriegsbeute bildete auch die wichtigste Einnahmequelle für Mobilien, besonders auch für Sklaven.¹⁸

Die Römer benutzten die Hauptwörter *praeda*¹⁹ oder *spolia*,²⁰ oder das Verb *capio*²¹ und die davon gebildete Form (*captivus*)²² für Beutesachen. Das Beutenehmen bildete in den alten und in den späteren Zeiten bei Livius die Hauptursache der Kriege.²³ Varro nannte das Beutenehmen einen Rechtstitel für die Entstehung des

Heidelberg, Carl Winter Universitätsverlag, 1974. 109. „fanden an dem Ort wo sich später die Welthauptstadt befinden sollte, nur Wald und Sumpf.“

¹⁶ Ulrich von LÜBTOW: *Das römische Volk*. Frankfurt am Main, Vittorio Klostermann, 1955. 606. „Zum *ager publicus* rechnete bald auch das eroberte Land, der *ager ab hostibus captus* oder *ager captivus*.“, R. P. DUNCAN-JONES: Some Configurations of Landholding in the Roman Empire. In: Moses I. FINLEY (hrsg.): *Studies in Roman Property*. Cambridge, Cambridge University Press, 1976. 7. „since Rome’s practice was to expropriate the land of conquered peoples.“

¹⁷ Davon stammt der Ausdruck *res publica* auch. Vgl. Cic. rep. 1.25.(39) „*Est igitur, inquit Africanus, res publica res populi*,“, Cic. rep. 3.30.(43) „*ergo illam rem populi, id est rem publicam*,“

¹⁸ PLAUTUS *Captivi* 1.2.1. „*Istos captivos duos, heri quos emi de praeda a quaestoribus*.“ Das Hauptziel der Kriege war übrigens vor dem zweiten punischen Krieg nicht die Beschaffung von Sklaven, als ständige Arbeitskraft, sondern nur die Besorgung von Lösegeld für deren Entlassung. Als Beleg für diese Ansicht kann gelten, dass in der früheren römischen Gesellschaft, die Zahl der Sklaven trotz der vielen Kriege sehr gering war. Vgl. PÓLAY, Elemér: *Iniuria Types in Roman Law*. Budapest, Akadémiai Kiadó, 1986. 79. Sklaventum war überall in der antiken Welt bekannt, es war also ein Institut des *ius gentium*. Vgl. Liv. 10.31.3., 10.46.10, 22.56.3., 22.58.4., dazu siehe: Mario TALAMANCA: *Contributi allo studio delle vendite alla’asta nel mondo classico*. Roma, Accademia Nazionale dei Lincei, 1954. 158. „*ius belli* infatti con una particolare accezione del *ius gentium*.“; Ernst LEVY: *Captivus Redemptus*. Köln–Graz, Böhlau Verlag, 1963. 25–45.; Hugo KRÜGER: *Captivus redemptus*. ZSS 51. (1931) 203–222. Die rechtliche Lage der Losgekauften war im römischen Recht auch ein wichtiges Rechtsproblem. Dazu vgl. D. 49.15. „*De captivis et de postliminio et redemptis ab hostibus*“. Die juristischen Quellen und folglich auch die moderne Literatur beschäftigen sich aber meistens nur mit der privatrechtliche Lage.

¹⁹ Zur Etymologie der *praeda*: VARRO l.1. 8.19. „*ut a praedando praeda*.“, VARRO l.1. 5.178. „*Praeda est ab hostibus capta*.“ Vgl. JHERING aaO. 111. „Ob der ethimologische Ursprung des Wortes praedium nicht ebenfalls auf die Vorstellung des Nehmens zurückzuführen ist, stehe dahin, die Verwandtschaft mit praeda läßt sich nicht verkennen.“ Die *praeda* kommt oft in der Quellen vor: Liv. 1.37.5., 1.53.3., 2.39.11., 2.64.4., 8.39.13., 10.10.5., 10.20.15., 30.14.9., 38.34.6., 43.4.7., Caes. bell. gall. 2.24., 4.9., 4.34., 4.37., 5.19., 5.34., 6.34., 6.35., 6.41., 7.11., 7.28., 7.45., 7.89., 8.4., 8.14., 8.36., Caes. bell. civ. 1.5., 2.12., 2.25., 2.44., 3.82., Caes. bell. alexandr. 19., 36., 42., 77., Caes. bell. hisp. 16., 40.41., Cic. harusp. resp. 27.59., Cic. prov. cons. 11.28., Cic. fam. 2.17.4., Cic. in Verr. 2.3.80.(186), Cic. in Verr. 2.4.40.(88).

²⁰ Liv. 1.37.5., 6.20.7., 23.23.6.

²¹ Liv. 1.37.5., 1.53.3., 2.41.6., 2.64.4., 10.20.15., 30.23.2., Cic. harusp. resp. 14.32., Cic. in Verr. 2.4.40.(88), VARRO l.1. 5.178., Gell. 13.14.3.

²² Caes. bell. gall. 5.18., 5.42., 8.25., Caes. bell. civ. 1.58., 2.7., 2.12., 2.31., 2.38., 3.38., Caes. bell. alexandr. 11., 16., 18., 76., Caes. bell. afr. 40., 44., 45., Caes. bell. hisp. 3., 9., 11., 12., 22., 23.

²³ Es wird auch dadurch bewiesen, daß wir nur sehr selten solche Fälle finden, wo die Soldaten die Beute aus Zorn lieber vernichteten. Vgl. Liv. 7.19.2-3., 9.13.5., 28.20.6., 41.4.7.

Quiritareigentums an Sachen.²⁴ Das beweist den uralten Ursprung der Beute. Die Römer waren noch in der klassischen Epoche stolz auf das Beutenehmen. Als Beleg mag die wohlbekannte Erklärung von Gaius über den Ursprung der *festuca* gelten.²⁵

Als Kriegsbeute diente theoretisch alles, was den Fremden (*ab hostibus*)²⁶ im Zuge des Krieges weggenommen worden war. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Anerkennung als Kriegsbeute war eine ordnungsgemäß verkündete Kriegserklärung. Fehlte diese Voraussetzung, so konnte man nicht von Kriegsbeute sprechen. Manchmal wurde die Einordnung von eroberten Gegenständen unter die Kriegsbeute auch dadurch ausgeschlossen, dass sich der Gegner in einem ordnungsgemäß erklärten Krieg ergab. Der Senat war berechtigt über diese Voraussetzungen zu entscheiden. Wir können mehrere Beispiele finden, wo er das Beutenehmen nicht billigte und die Wiederherstellung des vorherigen Standes anordnete. Das beste Beispiel dafür ist der Fall des Konsuls M. Popilius. Er führte einen Feldzug gegen die Liguren in dem Jahr 173 v. Chr. und griff auch einen friedlichen Stamm an. Obwohl sich der Feind bedingungslos ergab, ließ er ihre Siedlung zerstören und die Angehörigen in die Sklaverei verkaufen.²⁷ Der Senat ordnete später aber, nachdem er aus dem Siegesbericht des Konsuls über die Ereignisse in Kenntnis gesetzt wurde, die Wiederherstellung des vorherigen Standes an:

*Liv. 42.8. „Daher wollte der Senat, der Konsul M. Popilius solle den Käufern den Preis zurückerstatten und den Liguren selbst die Freiheit wiedergeben und er solle dafür sorgen, daß ihnen ihre Habe, soweit sie wiedererlangt werden könne, zurückgegeben werde.“*²⁸

Die gleiche Entscheidung finden wir bei der Eroberung von *Abracia* im Jahr 187 v. Chr.²⁹ und kurz darauf bei *Coronea* und *Abdera* in den Jahren 171 bzw. 170 v. Chr.³⁰ Livius berichtet uns detailliert nur über den Fall von *Abdera*: Der Prätor Hortensius hatte als Feldherr zuerst nur Geld und Bewirtung gefordert. Die Stadtbürger hatten um eine Frist gebeten, um eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken. Der Feldherr

²⁴ VARRO l.1. 2.10. „*si e preada sub corona emit;*“

²⁵ GAI. 4.16. „*Festuca autem utebantur quasi hastae loco, signo quodam iusti domini, quando iusto dominio ea maxime sue esse credebant, quae ex hostibus cepissent.*“ Vgl. WATSON (1984) aaO. 66. „it is extremely likely that in early law the individual acquired ownership of what he took from the enemy.“

²⁶ LIV. 1.37.5., 6.20.7., 23.23.6. Alle Fremde waren auch Feinde von Anfang an, ausgenommen jene, die durch ein Bündnis Schutz bekamen. Vgl. VARRO l.1. 5.3. „*ut hostis: nam tum eo verbo dicebant peregrinum qui suis legibus uteretur.*“

²⁷ LIV. 42.8.3. „*At ille arma omnibus ademit, oppidum diruit, ipsos bonaque eorum vendidit.*“

²⁸ LIV. 42.8.7. „*Quas ob res placere senatui M. Popilium consulem Ligures, praetio emptoribus reddito, ipsos restituere in libertatem, bonaque ut iis, quod eius recuperari possit, reddantur curare.*“

²⁹ LIV. 38.44.4.

³⁰ LIV. 43.4.11. „*Indigna res senatui visa, decreveruntque eadem de Abderitis, quae de Coroneais decreverant priore anno.*“ = „Die Sache schien dem Senat empörend, und sie beschlossen dasselbe über die Abderiten, was sie im Jahre davor über die Bewohner von Koroneia beschlossen hatten.“

bewilligte das, ließ die Stadt später dennoch erobern, berauben und die Bewohner verkaufen.³¹ Der Senat ordnete hier die Wiederherstellung in den vorherigen Stand an, befahl die Ausforschung der Verkauften und ordnete die Wiederherstellung ihrer Freiheit an.³² Die Begründung des Senats lautete:

Liv. 43.4. „der Senat sei der Meinung, man habe mit den Abderiten einen ungerechten Krieg angefangen, und er halte es für recht, daß man alle herbeizuschaffen suche, die sich in der Sklaverei befänden, und ihnen die Freiheit zurückgebe.“³³

Hier findet sich ein klares Beispiel dafür, dass der Römerstaat unterworfenen Personen die Freiheit zurückgeben konnte. Die Rechtstechnik dafür war die *in integrum restitutio*, die Wiedereinsetzung in den vorigen Standes. Dieses Institut ist auch im römischen Privatrecht bekannt, dort beruhte es auf der Vollmacht (*imperium*) des Prätors, hier auf der Vollmacht des Konsuls. Die Personen erhielten somit ihren Freiheitsstatus nicht direkt vom Senat, sondern durch die Entscheidung der Imperiumsträger, also von dem Konsul oder vom Prätor. Der Senat gab, wie immer, dem eben amtierenden Magistrat nur einen „Ratschlag“.

3. Ankauf von Sklaven für Freilassung

Die Hauptbeschaffungsquelle von Staatssklaven war also die Kriegsbeute. Die Kriegsgefangenen fielen automatisch mit der Gefangennahme in das Staatseigentum. Der Römerstaat selbst brauchte aber nur eine geringe Zahl von Sklaven: es fanden sich keine große staatliche Domänen in Rom, der *ager publicus* wurde durch Pachtverträge von Privaten bewirtschaftet. Die öffentlichen Bautätigkeiten wurden auch durch Werkverträge mit privaten Unternehmern verwirklicht. Der Römerstaat brauchte also nur wenige Staatssklaven, die in der staatlichen Administration beschäftigt wurden. Die Hilfspersonen der Magistrate wurden gemischt aus Freien und aus Sklaven rekrutiert. Die Likatoren dienten zum Beispiel als Machtsymbol und sie übten die physische Gewalt der Magistrate aus. Bis 38 v. Chr. konnten sie auch Sklaven sein, dann wurde diese Möglichkeit durch ein SC abgeschafft.³⁴ Die Staatssklaven bekommen eine Art Dienstgeld, mit dem sie sich nach einigen Jahrzehnten freikaufen konnte. Es blieben also von den Kriegsgefangenen nur wenige in Staatseigentum,³⁵ die Mehrheit wurden innerhalb kurzer Zeit nach dem Feldzüge, in späterer Zeit schon während der Feldzüge an Privaten verkauft. Brauchte der Staat

³¹ Liv. 43.4.10. „*sub corona ceteros venisse.*“

³² Liv. 43.4.12. „*ad restituendos in libertatem.*“

³³ Liv. 43.4.13. „*senatum Abderitis iniustum bellum illatum conquirique omnes, qui in servitute sint, et restitui in libertatem aequum censere.*“

³⁴ Dio. 48.43.3., Diószdi, György: A servus publicus. [Antik Tanulmányok (Studia antiqua)] Budapest, Akadémiai Kiadó, VI. 1959. 1–17.

³⁵ Diószdi aaO. 5.

für seine Zwecke Sklaven, so konnte der Magistrat aus der Beute die geeigneten Personen einfach auswählen, diese wurden natürlich nicht verkauft, sondern sie blieben weiter im Staatseigentum.

Ein Ankauf von Sklaven kam also nur als ausnahmsweise vor und stand immer mit deren Freilassung in Zusammenhang. Das außergewöhnlichste Beispiel dafür ist ein Massenkauf von Sklaven während des zweiten punischen Krieges im Jahr 216 v. Chr. Die früheren schweren Verluste hatten einen Mangel an Soldaten verursacht. Nach der Schlacht von *Cannae* fielen tausende Römer in Kriegsgefangenschaft. Der Senat wollte diese aber nicht loskaufen und privaten Handlungen zum Loskauf wurden auch strengstens untersagt, der Senat wollte nämlich nicht zur Stärkung der finanziellen Lage Hannibals beitragen. Wegen der Knappheit an Soldaten wählten die Römer aber eine ungewöhnliche Lösung:

*Liv. 22.57. „Der Mangel an freien Männern und die Not der Stunde erzwangen noch eine neue Art der Werbung. Man kaufte für Staatsgelder 8000 stämmige junge Sklaven und bewaffnete sie. Vorher hatte man sie einzeln befragt, ob sie zum Kriegsdienst bereit wären.“*³⁶

Der Kauf zwischen Staat und Privaten war ein normales Institut des öffentlichen Rechts, hier hat aber das Objekt des Kaufvertrages auch eine ungewöhnliche Entscheidungsmöglichkeit. Die Frage nach der Bereitschaft zum Kriegsdienst ist ganz ungewöhnlich, bei der Rekrutierung von Freien kam sie nie vor, doch scheint sie im vorliegenden Fall ganz logisch zu sein: man konnte keine schlagkräftige Mannschaft ohne die Mitwirkung der Sklaven aufstellen. Als Prämie wurde den Sklaven die zukünftige Freiheit versprochen, was ihnen auch nach der Schlacht von Beneventum im Jahre 214 v. Chr. tatsächlich gewährt wurde.³⁷

Zwar wurden die Sklaven nicht als Personen, sondern nur als Sachen angesehen, im vorliegenden Fall wurde ihnen aber die Fähigkeit zur freien Entscheidung im Sinne einer Wahlmöglichkeit als zur Natur des Menschen gehörend zugesprochen.

*Liv. 25.6. „Die Legionen von Sklaven hat der Consul Tiberius Sempronius schon so oft gegen den Feind Mann gegen Mann geführt. Sie haben schon zur Belohnung ihrer Dienste die Freiheit und das Bürgerrecht.“*³⁸

Livius schreibt in dieser Quellenstelle, dass sie nicht nur die Freiheit, sondern auch die römische Bürgerschaft bekamen. Das stellt keinen Widerspruch dar: die privatrechtliche Freilassung durch einen römischen Herrn im Wege eines

³⁶ Liv. 22.57.11 „*Et formam novi dilectus inopia liberorum capitum ac necessitas dedit, octo milia iuvenum validorum ex servitiis prius sciscitantes singulos, vellente militare, empta publice armaverunt.*“, Eine spätere Erwähnung siehe: Liv. 25.6.21.-22.

³⁷ Liv. 24.16.9., Liv. 25.6.21.

³⁸ Liv. 25.6. 21. „*Servorum legionibus Ti. Sempronius consul totiens iam cum hoste signis conlatis pugnavit; operae pretium habent libertatem civitatemque.*“

altzivilrechtlichen Rechtsgeschäftes in dem Privatrecht macht der Sklave nicht nur frei, sondern auch zum römischen Bürger.

Interessant ist, dass bei diesem Kauf die Zahlung des Kaufpreises wegen Geldmangels des Staates aufgeschoben war.³⁹ Wir finden bei Livius leider keinen genauen Hinweis auf den Kaufpreis der einzelnen Sklaven. Wir wissen auch nicht, auf welche Weise der Kaufpreis bestimmt war. Pennitz vermutet, dass der Kaufpreis von dem Staat einseitig bestimmt wurde und dieser unter dem üblichen Marktpreis lag.⁴⁰ Wir wissen nur, dass der Gesamtkaufpreis viel mehr war, als das Lösegeld für die gefangenen römischen Bürger gewesen wäre.⁴¹ Rein wirtschaftlich gesehen, war es also kein gutes Geschäft. Der Senat wählte diese Lösung aber, weil er Hannibal nicht mit Geld unterstützen wollte und die Römer selbst an Bargeldknappheit litten. So fanden die Römer die optimale Lösung: das Heer bekam Soldaten, die Eigentümer ein Versprechen auf den Kaufpreis, der Staat gewann auch Zeit für die Zahlung, wozu er bei einer Lösegeldzahlung an den Gegner keine Möglichkeit gehabt hätte.

Wir finden andere Beispiele für Sklavenankäufe auch, bei denen die Freilassung als Belohnung der früheren Taten sofort oder kurz nach dem Kauf verwirklicht wurde. Wie auch Cicero erwähnt, war das eine normale Praxis in der Republik.⁴² Der Zweck des Kaufes war hier immer eine Zwischenstufe zur Freilassung.

Der Tempel der *Vesta* wurde in einem Brandfall unter der Mithilfe von 13 Sklaven in dem Jahr 210 v. Chr. gerettet. Diese Sklaven wurden von dem Staat angekauft und freigelassen.

Liv. 26.27. „Der Tempel der Vesta wurde kaum gerettet, und zwar hauptsächlich durch dreizehn Sklaven, welche nachher der Staat an sich kaufte und freiließ.“⁴³

Die Begründung für diese Vorgangsweise liegt auf der Hand: die Rettung religiöser Sachen und Häuser wurde als ausreichender Grund für eine Belohnung durch die Gemeinschaft angesehen.

Ein Parallele finden wir auch im Privatrecht: Die Freilassung als Belohnung der Lebensrettung kommt als legitimer Rechtsgrund auch in den Digesten vor.⁴⁴ Dazu

³⁹ LIV. 34.6.12. „*non pecuniam in aerario habebamus; servi quibus arma darentur, ita ut pretium pro iis bello perfecto dominis solveretur, emebatur.*“

⁴⁰ Martin PENNITZ: *Der „Enteignungsfall“ im Römischen Recht der Republik und des Prinzipats*. Wien–Köln–Weimar, Böhlau Verlag, 1991. 191–192. „Aber zumindest Livius schwebt eine nicht ganz so freiwillige öffentlich-rechtliche *emptio* vor Augen, wenn er die betroffenen *domini* etwas später über den niedrigen, vom Staat bezahlten Kaufpreis klagen läßt.“ Vgl. LIV. 26.35.5.

⁴¹ LIV. 22.57.12.

⁴² CIC. pro Balbo 9.24. „*servos denique, ... bene de re publica meritos persaepe libertate, id est civitate, publice donari videmus.*“ Vgl. DIÓSDI aaO. 5.

⁴³ LIV. 26.27.4. „*Aedes Vestae defensa est tredicim maxime servorum opera, qui in publicum redempti ac manu missi sunt.*“

⁴⁴ MARCI. D. 40.2.9. „*Iusta causa manumissionis est, si periculo vitae infamiave dominum servus liberavit.*“

kommt noch der bittere Kampf der Römer gegen Brandfälle. Die Bautechnik in Rom (Holzhäuser kurz nebeneinander) machte die Römer für Brandfälle sehr empfindlich, ein Beleg dafür sind auch die strikten Sanktionen gegen Brandstifter bereits in den Zwölftafeln.⁴⁵ Nähere Details wissen wir hier leider nicht, die Sklaven konnten auch in dem Eigentum der Priesterkollegium sein, doch handelt es sich hier eher von Sklaven im Privateigentum, sonst wäre der öffentlich-rechtliche Kauf überflüssig gewesen, das Priesterkollegium hätte seine Sklaven auch ohne weiteres mit der Freiheit belohnen können.

Zu den anderen Fällen gehörte die Belohnungen für die Anzeiger schwere Kriminaltaten. *Setia* war eine verbündete Stadt von Rom, hier lebten viele Geiseln aus Karthago mit ihren Sklaven nach dem zweiten punischen Krieg, es fanden sich auch Sklaven punischer Abstammung, die von den Stadtbewohnern nach dem Krieg gekauft worden waren.⁴⁶ Im Jahr 198 v. Chr. hatten sie einen Aufstand und die Flucht geplant. Der Aufstand (*seditio*) fiel schon in der republikanischen Zeit unter die Hauptdelikte (*crimen laesae maiestatis*) und wurde mit Hauptstrafe bestraft,⁴⁷ das änderte sich auch in späteren Zeiten nicht.⁴⁸ Der Plan wurde hier aber den Behörden angezeigt und damit der Aufstand verhindert, die Anzeiger bekamen eine Prämie:

Liv. 32.26. „Die Senatoren befahlen, ihm (scil. dem freien Aufdecker) 100000 schwere As zu geben und den Sklaven jedem 25000 As und die Freiheit. Das Lösegeld für sie wurde ihren Herren aus der Staatskasse bezahlt.“⁴⁹

Laut unserer Quelle waren drei Anzeiger prämiert worden: zwei Sklaven und ein Freier. Die zwei Sklaven bekamen als Belohnung die Freiheit und zusätzlich je eine Geldprämie von 25.000 Assen. Der freie Anzeiger wurde aber mit 100.000 Assen belohnt, was 75.000 mehr war als die Sklaven bekamen. Die Ursache für diesen Unterschied ist leicht zu ergründen: die Sklaven mussten zuerst vom Staat angekauft werden, der Kaufpreis wurde aus dem *Ärar* bezahlt. Die Geldprämie wurde ebenso aus der Staatskammer ausgezahlt. So ist es logisch, dass die drei Anzeiger virtuell den gleichen Betrag von 100.000 Assen bekamen, bei den zwei Sklaven wurden aber die Kosten des Freikaufes in die Prämie mit 75.000 Assen eingerechnet. Sie bekamen also nur 25.000 Assen in Bargeld. Anhand dieses Beispiels können wir feststellen, dass der Marktpreis der Sklaven zu dieser Zeit 75.000 Assen betrug.

⁴⁵ XII tab. 8.10., vgl. GAI. D. 47.9.9.

⁴⁶ Mommsen nimmt an, dass es sich um Staatssklaven (*servi publici*) gehandelt hat. (vgl. Theodor MOMMSEN: *Römisches Staatsrecht I-III*. Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1887. I.307. Fn.4.), dies ist aus der Quelle nicht beweisbar. Meiner Meinung nach ist hier eher von den Sklaven der Stadtbewohner die Rede, die nach dem Krieg gekauft wurden. Vgl. Liv. 32.26.14.

⁴⁷ ZLINSZKY, János: *Római büntetőjog*. Budapest, Tankönyvkiadó, 1991. 115.; SÁRY, Pál: *Bűnvádi eljárások az Újszövetségben*. Budapest, Szent István Társulat, 2012. 72–73.

⁴⁸ SÁRY, Pál: *A keresztrefeszítés az ókorban*. Budapest, Szent István Társulat, 2004. 48.

⁴⁹ Liv. 32.26.14. „*Ei centum milia gravis aeris dari patres iusserunt, servis vicena quina milia aeris et libertatem; pretium eorum ex aerario solutum est dominis.*”

Wir müssen hier noch eine juristisch-technische und eine dogmatische Frage stellen.

Die juristisch-technische Frage bezieht sich auf die Form der Freilassung. Nach dem Kauf und nach der Übergabe der Sache wurde der Staat der Eigentümer, so konnte er über die Freilassung frei entscheiden. Über die angewandte Form der Freilassung schweigen aber unsere literarischen Quellen. Mommsen meint, die Anwendung der privatrechtlichen Förmlichkeiten sei dazu nicht erforderlich gewesen.⁵⁰ Kunkel hält diese Meinung für nicht bewiesen,⁵¹ er vermutet nach Livius für die Einzelfreilassungen die *manumissio vindicta*, für die Massenfrelassungen die *manumisso censu*.⁵² Beide Techniken kennen wir aus dem Privatrecht, das bedeutet aber nicht, dass diese Formen im Privatrecht entwickelt worden sind, es bedeutet auch nicht, dass sie ausschließlich im Privatrecht anwendbar waren! Nach Livius war die erste Anwendung der *manumissio vindicta*⁵³ ausdrücklich eine öffentlich-rechtliche Anwendung gewesen. Abgesehen davon, ob die beschriebene Szene die historische Wahrheit, oder nur eine Erklärungshypothese von Livius ist, abgesehen auch von der Ursprungsfrage, gilt es festzuhalten, dass beide Methoden die Mitwirkung eines Magistrats erforderte: für die *manumissio vindicta* war der Konsul oder später der Prätor, für *manumisso censu* der Zensor unentbehrlich. Der Zensor konnte leicht die öffentlich-rechtliche Freilassungen *ex officio* in seinen Listen durchführen, der Konsul oder der Prätor brauchte aber eine für die Freiheitsklage einen Scheinkläger, der auch ein Magistrat mit niedriger Rangstellung sein konnte (z.B. Quästor, Ädil) und für dessen Mitwirkung der Konsul oder der Prätor leicht sorgen konnte.

Die Frage der Dogmatik bezieht sich auf die Einordnung dieser öffentlich-rechtlichen Käufe in die verschiedenen Kategorien des Kaufes: die freiwilligen Kaufverträge, Zwangskäufe und die Enteignung. Es handelt sich hier offensichtlich um keinen reinen freiwilligen Kauf. Hier handelt es sich eher um einen Enteignungsfall: es prallen das öffentliche Interesse (die Belohnung der Sklaven durch Freilassung) und das Privatinteresse der Herren (die Vermeidung der Minderung ihres Vermögens) aufeinander. Der Römerstaat konnte einen Eigentümer nicht zu der Aufgabe seines Eigentums, also zur Freilassung, zwingen, das Eigentumsrecht konnte weder willkürlich noch unentgeltlich entzogen werden. Doch hätte er die Möglichkeit zur Enteignung gehabt, er hätte das Eigentumsrecht an der Sache gegen

⁵⁰ MOMMSEN aaO. I. 322. „Die gewöhnliche privatrechtliche Form, die Vindicta, konnte dabei natürlich gebraucht werden; erforderlich aber ist sie nicht, wie überhaupt keines der privatrechtlichen Formalien für die Gemeinde selbst verbindlich ist, sondern es genügt jede deutliche Erklärung des beikommanden Magistrats.“

⁵¹ Wolfgang KUNKEL – Roland WITTMAN: *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, Die Magistratur*. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1995. 135. „Mommsens Meinung, daß die Freilassung seitens des Staates nicht an die im Privatrecht geltenden Formen gebunden gewesen sei (StR I 322), ist wohl nicht begründet.“

⁵² KUNKEL–WITTMAN aaO. 135. „Nichts deutet darauf hin, dass in Fällen von Einzelfreilassungen die Form der *manumissio vindicta* unterblieben sei. Dafür, daß sie vielmehr gebraucht wurde spricht immerhin LIV. 2.5.10.“

⁵³ LIV. 2.5.10. „*Ille primum dicitur vindicta libertatis.*“

einen Geldentschädigung erwerben können. Die Römer vermieden aber wo es möglich war, solche erzwungenen Situationen und zogen den Kauf vor. Deswegen ist die Existenz des Zwangskaufes (*emere ab invito*) oder der Enteignung im römischen Recht (*publicatio*)⁵⁴ eine interessante und in der Literatur viel diskutierte Frage.⁵⁵ Bei Livius finden wir dazu zwei Beispiele, die aber nicht vom Sklavenkauf handelten, uns aber dennoch als Hilfsmittel dienen können. Im ersten Fall fanden Arbeiter bei Grabungsarbeiten auf dem Grundstück des Schreibers L. Petilius zwei Steinsarkophage in dem Jahr 181 v. Chr.⁵⁶ Der erste war nach seiner Beschriftung der Sarg von König Numa Pompilius, er war aber ganz leer. In dem anderen fand man aber Schriftrollen, sieben mit griechischen, sieben mit lateinischen Texten zu Themen der Philosophie bzw. der Religion. Der amtierende Prätor Q. Petilius war mit dem Eigentümer L. Petilius in enger Freundschaft verbunden. Sie könnten ihrem Namen nach sogar Verwandte gewesen sein, doch halte ich eine Beziehung *patronus-libertinus* für eher plausibel.⁵⁷ Diese Vermutung stützt sich nicht nur auf den Wortgebrauch des Livius, sondern auch auf die Tatsache, dass L. Petilius von eben demselben Q. Petilius während dessen Quästur in die Schreibergilde (*decurio scribae*)⁵⁸ aufgenommen wurde. Es arbeiteten Freie und Sklaven als Schreiber, es ist also nicht ausgeschlossen, dass der Eigentümer des Grundstückes früher als Sklave gearbeitet hatte. Der Prätor entlieh die Bücher zum Lesen, kam aber nach der Lektüre zur Ansicht, dass diese aus religiösen Gründen vernichtet werden müssten.⁵⁹ Mit Rücksicht auf ihre guten persönlichen Beziehungen gab er aber dem Eigentümer die Möglichkeit zur Rückforderung der Bücher. Er hätte das nach Livius auf zwei Wegen versuchen können: durch Berufung auf sein Eigentumsrecht („*seu ius*“) oder mit der Unterstützung von jemandem („*seu auxilium*“). Diese zwei Hinweise beziehen sich auf die privatrechtlichen und auf die öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten, die theoretisch zu seiner Verfügung standen.⁶⁰ Die erste wäre also die Einbringung einer privatrechtlichen Klage. In diesem Fall war das aber unzulässig: der Besitzer war der *praetor urbanus*, man konnte ihn daher während seiner Amtszeit überhaupt nicht klagen. Das andere Hindernis war das Patronatsverhältnis: dieses schloss eine

⁵⁴ African D. 19.2.33.

⁵⁵ Eine ausführliche Bearbeitung dieses Themas siehe bei: PENNITZ: *Der „Enteignungsfall“ im Römischen Recht der Republik und des Prinzipats*. Wien–Köln–Weimar, Böhlau Verlag, 1991.; siehe noch: Enrique LOZANO CORBI: *La expropiación forzosa, por causa de utilidad pública y en interés del bien común en derecho romano*. Zaragoza, Mira Editores, 1994.

⁵⁶ Liv. 40.29.3–14.

⁵⁷ Dies wird auch mit dem Wortgebrauch „*erat familiaris usus*“ unterstützt. Man könnte das nicht nur im allgemeinen Sinne als „Freundschaft“, sondern auch im technischen Sinne, als die Beziehung zwischen *patronus* und *cliens* verstehen. Siehe: Liv. 40.29.10., PENNITZ aaO. 55. Fn. 68. „Möglicherweise denkt Livius an einen Freigelassenen des Prätors Q. Petilius, der dessen *nomen gentile* angenommen hat.“

⁵⁸ Liv. 40.29.11.

⁵⁹ Vgl. MOMMSEN aaO. II. 509., TACIT. ann. 4.35., Liv. 40.29.14.

⁶⁰ Pennitz nimmt aber nur eine Möglichkeit an. PENNITZ aaO. 61. „Der Schreiber kann nach den Worten des Prätors „*seu ius seu auxilium*“ für sich in Anspruch nehmen: In der Tat versucht dieser, das alte *ius auxilii*, die Grundaufgabe der Volkstribune, für sich in Bewegung zu setzen.“

Klageerhebung gegen den Patron für immer aus.⁶¹ So blieb nur die andere Möglichkeit: die Anforderung der Verteidigung durch die Volkstribune, die gegen die Entscheidung des Prätors – also gegen die Vernichtung der Bücher – ein Vetorecht hatten. Der Bericht von Livius ist nun deswegen sehr interessant, weil er die zwei Möglichkeiten nicht ausschließt! Der Schreiber wählte schließlich die zweite Möglichkeit, meiner Meinung nach deswegen, weil er die erste nicht wählen konnte! Die Volkstribune trugen also die Sache im Senat vor. Hier fand aber leider keine Diskussion statt, weil der Prätor versprach, zu beeden, dass die Bücher vernichtet werden müssten (*iusiurandum polliceretur*⁶²). Das überzeugte den Senat und er ordnete das öffentliche Verbrennen der Bücher auf dem Forum an.⁶³ Es wurde aber gleichzeitig dem Eigentümer eine Geldentschädigung angeboten, deren Höhe vom Prätor und von den Volkstribunen später geschätzt werden sollte. Der Eigentümer nahm aber schließlich die Summe nicht an. So stellt sich die Frage, ob man diesen Sachverhalt als eine Enteignung verstehen kann. Pennitz bestreitet – entgegen den verbreiteten Lehrmeinungen, die die „Enteignung“ als ein Zwangsmittel außerhalb des Rechts annehmen⁶⁴ –, lässt aber die Möglichkeit eines „rechtlichen“ Verfahrens zumindest offen.⁶⁵ Es ist klar, dass das ganze Verfahren auf der Amtsbefugnis des Prätors fußte, doch muss ich darauf hinweisen, dass die Sachen hier nicht dem Eigentümer weggenommen wurden, sondern er die Bücher dem Prätor zur Lektüre freiwillig übergab.⁶⁶ Es war also ein Rechtsgeschäft des Privatrechts, nämlich eine Bittleihe (*precarium*). Wir können das spätere Verhalten des Prätors – trotz der übertriebenen privatrechtlichen Standpunkte – keinesfalls als außerrechtlich betrachten. Die Amtsgewalt des Prätors (*imperium*) war in dem öffentlichen Recht geregelt. Es sind sogar zwei theoretische Rechtswege aus dem Bericht von Livius erkennbar und

⁶¹ ULP. D. 4.6.26.2.

⁶² LIV. 40.29.13. Die entscheidende Rolle des Eides kennt man auch im Privatrecht. Dazu siehe: ZLINSZKY, János: *Ius privatum – Római magánjog*. Budapest, Osiris Kiadó, 1998. 40.

⁶³ LIV. 40.29.14.

⁶⁴ PENNITZ aaO. 201–202. „Der Auffassung [...] steht die Argumentation von Brasiello sowie von Ankum entgegen, der sich in neuerer Zeit auch die meisten Lehr- und Handbücher zum römischen (Privat-) Recht angeschlossen haben: Demnach lägen die von den römischen Beamten geübten Zwangsmaßnahmen außerhalb des Rechts, und die betroffenen Privateigentümer hätten angesichts der politischen und faktischen Macht, die in Händen der Magistrate lag, bloß nicht gewagt, sich der Herausgabe ihres Eigentums zu widersetzen.“

⁶⁵ PENNITZ aaO. 202. „Eine Bestätigung für die Charakterisierung des hoheitlichen Vorgehens als Rechtsakt findet sich m. E. in der Tatsache begründet, dass die staatlichen Organe bei Eigentumseingriffen offenbar an ein relativ genau umrissenes und in diesem Sinn einheitliches Verfahren gebunden waren, um rechtmäßig zu agieren.“

⁶⁶ LIV. 40.29.9. „*studiosus legendi libros eos a L. Petilio sumpsit*:“ Dazu PENNITZ aaO. 54. „Der Schreiber übergab die Bücher offensichtlich aus freien Stücken dem *praetor urbanus*.“ PENNITZ aaO. 56–57. „Bereits dieses Detail macht deutlich, dass der Livius-Passage nicht der typische Verlauf eines Enteignungsfalls im öffentlichen Interesse zugrunde liegt, da die Besitzposition nicht mehr mit hoheitlichem Eingriff entzogen zu werden brauchte.“, PENNITZ aaO. 62. „Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß Livius von einem Eigentumsentzug berichtet, dessen Vorgeschichte nicht den typischen Verlauf einer „Enteignung“ zeigt, da sich die Bücher bereits in der Gewahrsame der Prätors befinden.“

einer davon wurde von dem Eigentümer tatsächlich in Anspruch genommen. Daran ändert die Tatsache nichts, dass der Eigentümer die Vernichtung der Bücher nicht verhindern konnte. Wäre sein Eigentumsrecht von einer außerrechtlichen Macht eingezogen worden, so wäre die Frage nach der Möglichkeit einer Entschädigung gar nicht aufgetaucht. Ich halte diesen Tatbestand nach dem römischen Recht für ganz eindeutig: der Magistrat griff aus öffentlichem Interesse – das war der Schutz des römischen Kultwesens⁶⁷ – in die Privatsphäre des Bürgers ein, das durfte aber keinen Vermögensverlust für den Bürger verursachen. Die Tatsache, dass der Eigentümer die Entschädigungssumme nicht angenommen hatte, ändert daran nichts. Wir kennen mehrere Beweise aus der Geschichte Roms, wo die Bürger ihr materielles Interesse hinter das Interesse der Gemeinschaft stellten.⁶⁸ Wir können diesen Sachverhalt also ohne Zweifel dem Begriff des modernen Enteignungsrechts zuordnen.

Der zweite Fall ist ein weniger direkter Hinweis auf Enteignung: es handelt sich um Probleme bei dem Bau einer Wasserleitung:

Liv. 40.51. „Sie hatten außerdem auch einen Betrag gemeinsam. Davon ließen sie zusammen eine Wasserleitung bauen und die Bögen errichten. Bei dieser Arbeit machte M. Licinius Crassus Schwierigkeiten, der nicht dulden wollte, daß die Wasserleitung über sein Land geführt wurde.“⁶⁹

Die erste rätselhafte Frage ist hier, ob diese Wasserleitung letztendlich überhaupt errichtet worden ist? Der Text weist eher auf eine Verspätung der Arbeiten, als auf deren Verhinderung hin.⁷⁰ Pennitz schließt auch eine Umgehung des Gebietes technisch nicht aus.⁷¹ Andere Quellen erwähnen allerdings keinen Wasserleitungsbau in dieser Zeit,⁷² es kann eher auf die erfolgreiche Verhinderung des Baues geschlossen werden. Dies ist auch die herrschende Meinung in der Literatur, Pennitz sucht aber die Erklärung im Bau einer Bewässerungsanlage auf Grund einer Festus-Stelle und das erklärt auch das Schweigen von Frontin, der nur von Wasserleitungen, nicht aber von irgendwelchen Bewässerungsanlagen berichtete.⁷³ Wenn wir aber bei der

⁶⁷ PENNITZ aaO. 59. „Das wahre Motiv der Bücherverbrennung scheint wohl im Schutz des römischen Kultwesens vor fremden, in diesem Fall wohl griechischen Einflüssen zu liegen.“

⁶⁸ Dazu gehören z. B. die Darlehen für den Staat (LIV. 6.4., und LIV. 26.36., 29.16., 31.13., 39.7.) und die Verträge mit dem Staat unter der Bedingung der Zahlungsaufschub. (Bei der Kaufverträge: LIV. 34.6., bei der Kriegslieferungen: LIV. 23.48–49., bei der Bautätigkeiten: LIV. 24.18.)

⁶⁹ LIV. 40.51.7. „*Habuere et in promiscuo praeterea pecuniam: ex ea communiter locarunt aquam adducendam forniseque faciendos. Impedimento operi fuit M. Licinius Crassus, qui per fundum suum duci non est passus.*“

⁷⁰ PENNITZ aaO. 70. „Die Weigerung war – wie wir sofort sehen werden – lediglich hinderlich.“

⁷¹ PENNITZ aaO. 71. „doch ist es in der Tat nicht ausgeschlossen, daß der licinische *fundus* baulich umgangen wurde.“

⁷² Frontin erwähnt auch keinen Wasserleitungsbau zwischen der *aqua Anio Vetus* von 272 v. Chr. (Front. 6.) und der *aqua Marcia* von 145 v. Chr. (Front. 7.).

⁷³ PENNITZ aaO. 71. „Aus der Festus-Stelle geht hervor, dass es sich um eine Bewässerungsanlage ca. vier Kilometer von Rom entfernt gehandelt haben muß, deren Bau im Jahr 179 v. Chr. begonnen wurde.“

Wasserleitung-Erklärung bleiben, kommt sofort die nächste Fragestellung: Kannte das römische Recht überhaupt die Enteignung, wenn ein Privatmann solche Widerstände leisten konnte? Mehrere Autoren geben auf Grund dieser Quelle eher eine ablehnende Antwort.⁷⁴ Pennitz meint dagegen – den Standpunkt von De Robertis akzeptierend⁷⁵ – keine derartige Folgerung aus dieser einzigen Quellenstelle gegenüber anderen Quellenberichten ableiten zu können. Ich vertrete auch die Meinung, dass die Römer zwar die Enteignung als Möglichkeit gekannt haben müssen, doch statt dessen dieser lieber den Kaufvertrag verwendet haben. Diese Quellenstelle gibt uns keine Antwort darauf, ob die Zensoren gegen den Widerstand des Eigentümers die Arbeiten nicht durchführen konnten oder nur nicht durchführen wollten. Meiner Meinung nach kann die Antwort darauf auch sein, dass die Zensoren, als sie auf Widerstand stießen, einfach nach anderen Bautätigkeiten suchten. Übrigens halte die Erklärung von Pennitz über den Bau einer Bewässerungsanlage auch für plausibel, so löst sich der Widerspruch zum Schweigen anderer Quellen.

4. Zusammenfassung

Als Zusammenfassung können wir festhalten, dass die Freilassung nicht nur nach dem römischen Privatrecht, sondern auch nach dem öffentlichen Recht möglich war. Eine Freilassung von Massen konnte durch die Entscheidung des Senats vorkommen. Das war eine politische Entscheidung des Senats und der aktuelle Magistrat mit Imperiumsgewalt war für den Vollzug dieser Entscheidung zuständig. Die rechtliche Begründung war dafür allgemein eine nicht ordnungsgemäß verkündete Kriegserklärung. Manchmal war es ausreichend, wenn der Gegner sich in einem ordnungsgemäß erklärten Krieg ergab.

Die Entscheidung darüber war mit der politischen Situation eng verbunden. Die Rechtstechnik dafür war die *in integrum restitutio*, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zu der anderen Gruppe gehören die Fälle, wo der Römerstaat einzelne Sklaven oder Gruppen von Sklaven prämierte. Der Grund dafür war immer eine Wohltat für den Römerstaat: Anzeige schwere Kriminalverbrecher, Kampf gegen Brände und als einzige Ausnahme auch der tatsächliche bewaffnete Kampf für Rom. Im letzteren Fall gab der Staat auch ein vorläufiges Versprechen zur Freilassung und hielt auch sein Wort. In den anderen Fällen kam es zwar zu keinem förmlichen Versprechen doch konnte man immer damit rechnen, dass der Römerstaat in vergleichbaren Situationen in der Zukunft auch vergleichbar großzügig handeln würde.

⁷⁴ PENNITZ aaO. 68–69. „Immer wieder findet man den Liviuustext dahingehend interpretiert, dass für Rom ein neuer Aquädukt geplant war und nach der Auftragsvergabe der dafür erforderlichen Arbeiten an der Weigerung eines einzelnen Eigentümers scheiterte.“

⁷⁵ PENNITZ aaO. 69. „Auch De Robertis kann nur darauf verweisen, daß ein singulärer und in seiner Bedeutung „dunkler“ Text neben einer Vielzahl zugunsten der Enteignung sprechender Belege nicht überbewertet werden dürfe.“

Die juristisch-technische Verwirklichung der Freilassung lässt sich aus den literarischen Quellen nicht erschließen, was aber nicht weiter problematisch ist: bei zwei privatrechtlichen Formen der Freilassung (*manumissio vindicta*, *manumisso censu*) war auch eine Mitwirkung der Magistrate erforderlich, so konnte man diese Formen ohne weiteres auch auf eine öffentlichrechtliche Entscheidung anwenden. Unsere Quellen benutzen nur das allgemeine Wort (*manumissio*), das schließt aber nicht die Anwendung verschiedener Formen aus. Obwohl die zwei Sphären des römischen Rechts (*ius publicum* – *ius privatum*) streng getrennt waren, sehen wir doch auch hier, dass sie die gleiche Mittel (*in integrum restitutio*, *manumissio*) verwendeten haben.